

SPORTVEREINIGUNG VON 1909 ALTGANDERSHEIM e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung von 1909 Altgandersheim e. V.“ und hat seinen Sitz in Bad Gandersheim, Ortsteil Altgandersheim. Er ist unter Nr. 67 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Gandersheim eingetragen. Er setzt die Tradition des am 09.5.1909 gegründeten Turnvereins fort. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Turnerbundes mit seinen Gliederungen sowie dem Niedersächsischen Tischtennisverband.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 6 Ehrung von Mitgliedern

1. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von den Beitragsleistungen befreit.
3. Die silberne Ehrennadel des Vereins wird bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen.
4. Die goldene Ehrennadel des Vereins wird bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen.
5. Mit der Ehrennadel wird eine Besitzurkunde verliehen. Darüber hinaus können Ehrennadeln bei besonderen Verdiensten oder sportlichen Leistungen durch Beschluss des Vereinsvorstandes verliehen werden.
6. Für die unter 4. und 5. genannten Vereinszugehörigkeitszeiten werden nur Zeiten ohne Mitgliedschaftsunterbrechung berücksichtigt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat vor Ende des Kalenderjahres oder durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes
3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

sind:

1. ...wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt und dem Verein in seinem Ansehen schadet.
2. ...wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
 - b) an den Vorstandssitzungen des Vereinsvorstandes als Zuhörer teilzunehmen.
 - c) vom Verein Versicherungsschutz zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - b) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme man sich zu Beginn der Saison evtl. verpflichtet hat.
 - c) Beiträge an die Hauptkasse zu entrichten. Die Höhe der Beiträge, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 11 Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
2. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die gegenüber dem Verein keine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten die Einladung per Brief. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Hauptvorstand schriftlich einzureichen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Hauptvorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten dies beantragen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere
 - a) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes nach § 14 und der Kassenprüfer
 - b) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
 - c) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

§ 13 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 1. Festlegung der Stimmberechtigten
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 3. Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vereinsvorstands
 5. Besondere Anträge

§ 14 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.
3. Fällt ein Vereinsvorstandsmitglied im Laufe eines Jahres aus, kann der Vereinsvorstand ein Hauptvorstandsmitglied oder ein Mitglied des erweiterten Hauptvorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ersetzen.

§ 15 Kassenprüfer/innen

Die Kassenführung des Vereins wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen werden in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/innen haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der

Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Die Art der Abstimmung bestimmt ebenfalls der/die Versammlungsleiter/in.
2. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
6. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen anzugeben.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Gandersheim die es ausschließlich für die sportliche Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Altgandersheim, den 16.04.2023

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender